

Vereinsstatuten Ju-Jitsu Club Burgdorf (JJCB)

Der Einfachheit halber wird auf die Erwähnung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich gelten sämtliche Formulierungen in diesen Statuten für männliche und weibliche Mitglieder gleichermaßen.

I. Allgemeines

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Der Ju-Jitsu Club Burgdorf (JJCB) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Er hat seinen Sitz in Burgdorf.

Artikel 2 Verein

- Zweck*
- 1 Der JJCB fördert das Ju-Jitsu und andere Budo-Sportarten für Erwachsene und Jugendliche beiderlei Geschlechts. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Pflichten*
- 2 Die Mitglieder halten das Ansehen des Vereins jederzeit und überall hoch und pflegen die Kameradschaft. Die sportliche Gesinnung verlangt von den Mitgliedern die grösstmögliche Fairness und verbietet ihnen den Missbrauch der Ju-Jitsu- und Budokünste.
- Zuordnung*
- 3 Der JJCB ist Vollmitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes und bekennt sich zu dessen Grundsätzen.

Artikel 3 Haftung

- Haftbarkeit*
- 1 Für die Verbindlichkeiten des JJCB haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Aufnahme

- Beitrittserklärung*
- 1 Allgemeine Voraussetzungen sind eine schriftliche Beitrittserklärung sowie ein guter Leumund. Bei Minderjährigen hat zudem der Inhaber der elterlichen Gewalt seine Zustimmung auf der Beitrittserklärung zu erteilen.
- Gliederung*
- 2 Der JJCB besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Sistierten
 - Passivmitgliedern
 - Veteranen und Ehrenmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder

Rechte und Pflichten

- 1 Die Aktivmitgliedschaft kann erlangen, wer vorgängig einen Einführungskurs beim JJCB besucht hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.
- 2 Die Aktivmitglieder sind darauf bedacht, ihr Wissen an Anfänger und tiefer Gradierte weiterzugeben.

Artikel 6

Pflichten

Versicherung

- 1 Clubmitglieder und Teilnehmende der Einführungskurse sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern.

Haftung

Der JJCB lehnt jegliche Haftung ab.

Hygiene

- 2 Im Training haben Clubmitglieder einen Ju-Jitsu-Gy oder Judo-Gy zu tragen.
- 3 Die nötige Körperhygiene und die Sauberkeit der Sportbekleidung werden als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt.

Artikel 7

Passivmitglieder

Definition

- 1 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die sich nicht oder nicht mehr am Training des JJCB beteiligen.

Rechte

- 2 Abgesehen davon geniessen sie die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Artikel 7a

Sistierte Mitgliedschaft

Definition

- 1 Sistierte sind Clubmitglieder, die aus vorübergehendem Grund mindestens 6 Monate ununterbrochen nicht am Training teilnehmen können.
- 2 Gründe für eine Sistierung sind namentlich:
 - Militärdienst / Zivildienst / Zivilschutz
 - Ausbildung
 - vorübergehende berufliche Belastung
 - Auslandsaufenthalt
 - Unfall und Krankheit
 - Schwangerschaft und Geburt

Re-Aktivierung

- 3 Sistierte können jederzeit wieder aktiv am Training teilnehmen. Trainiert ein sistiertes Mitglied innerhalb eines Beitragsjahres während mehr als 6 Monaten, gilt es automatisch wieder als Aktivmitglied.

Entscheid

- 4 Der definitive Entscheid über die Sistierung liegt beim Vorstand.

Artikel 8

Veteranen

Ernennung

- 1 Zu Veteranen werden ernannt:
 - Aktivmitglieder nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Verleihung 1 Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden mit ganz besonderen Verdiensten um den JJCB, das Judo, Ju-Jitsu oder eine andere Budo-Sportart.

Artikel 10 Mitglieder

Austritt 1 Der freiwillige Austritt kann nur halbjährlich auf Ende Juni oder Ende Dezember erfolgen. Die Austrittserklärung ist spätestens einen Monat vorher schriftlich einzureichen.

Vor dem Austritt sind die finanziellen und allfälligen weiteren Verpflichtungen gegenüber dem JJCB zu erfüllen.

Streichung 2 Mitglieder, die den Beitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Beitrags-ermässigung 3 Bei besonderen Verhältnissen kann der Beitrag auf begründetes schriftliches Gesuch hin, das vor Ablauf der Zahlungsfrist einzureichen ist, vorübergehend ermässigt oder erlassen werden.

Ausschluss 4 Wer erwiesenermassen gegen Artikel 2, Absatz 2 der Statuten verstösst, wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied ausgeschlossen. Mitgliederkarte und allfällige im Eigentum des JJCB stehende Gegenstände sind dem JJCB unverzüglich auszuhändigen.

Anfechtung 5 Der Ausschluss kann innert zehn Tagen nach Eröffnung beim Präsidenten schriftlich angefochten werden. Der Präsidenten setzt unverzüglich eine Schiedskommission ein (Art. 16). Während des Schiedsverfahrens ruhen für den Ausgeschlossenen sämtliche Mitgliedsrechte.

III. Organe

Artikel 11 Gliederung

- 1 Die Organe des JJCB sind:
 - Hauptversammlung
 - Vorstand
 - Technische Kommission (TK)
 - Rechnungsrevisor
 - Schiedskommission

Artikel 12 Hauptversammlung

Stellung, Zusammensetzung 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des JJCB. Sie besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

Einberufung 2 Die Hauptversammlung findet anfangs Jahr statt. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

<i>Termine</i>	3	Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das Datum einer bevorstehenden Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
<i>Anträge</i>	4	Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
<i>Aufgaben</i>	5	Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung - Beschlussfassung über Anträge - Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Genehmigung des Protokolls - Genehmigung von Mutationen - Wahl der übrigen Cluborgane - Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern - Statutenänderung
<i>Protokoll</i>	6	Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird Protokoll geführt.

Artikel 13 Vorstand

<i>Zahl, Zusammensetzung</i>	1	Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an: Präsident, Sekretär, Kassier, Werbechef, Technischer Leiter.
<i>Amtsduer</i>	2	Die Mitglieder des Vorstandes sind für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
<i>Doppelcharge</i>	3	Eine Doppelcharge innerhalb des Vorstandes ist möglich. Ausgenommen bleibt der Kassier.
<i>Einberufung</i>	4	Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen.
<i>Aufgaben</i>	5	Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
<i>Kursbeiträge</i>		Er setzt die Kursbeiträge jährlich fest. Er bereitet die Geschäfte für die Hauptversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
<i>Spezialaufgaben</i>		Mit der Lösung von Spezialaufgaben kann er vorübergehend Arbeitsgruppen beauftragen.
<i>Funktionen</i>		Die wichtigeren Funktionen der einzelnen Mitglieder legt der Vorstand in eigener Kompetenz fest und passt sie den jeweiligen personellen Verhältnissen an.
<i>Protokoll</i>	6	Über jede Vorstandssitzung wird ein Beschluss-Protokoll geführt.
<i>Unterschrift</i>	7	Alle Vorstandsmitglieder sind zu zweien mit dem Präsidenten unterschriftsberechtigt. Der Kassier besitzt für den Zahlungsverkehr mit Bank- und Postcheck-Konto Einzelunterschrift.

Artikel 14 Technische Kommission

- Zusammensetzung* 1 Die TK besteht aus: Technischem Leiter und sämtlichen Trainern.
- Einberufung* 2 Die TK wird vom Technischen Leiter oder auf Antrag von zwei TK-Mitgliedern einberufen.

Artikel 15 Revisoren

- Voraussetzung* 1 Der Rechnungsrevisor und die Ersatzperson dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Amtsdauer* Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Aufgaben* 2 Der Rechnungsrevisor kann jederzeit Kontrolle ausüben. Er erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und das Inventar.

Artikel 16 Schiedskommission

- Anzahl / Wahlverfahren* 1 Die Schiedskommission besteht aus drei, vom Präsidenten jeweils durch das Los zu bestimmende Mitglieder.
- Aufgaben* 2 Die Schiedskommission entscheidet aufgrund der Akten und nötigenfalls persönlicher Befragung innert Monatsfrist endgültig über den beim Präsidenten schriftlich angefochtenen Ausschluss.

Artikel 17 Abstimmungen / Wahlen

- Berechtigung* 1 Das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Verfahren* 2 Für Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der TK gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid, bei Wahlen mit Stimmgleichheit zieht er das Los.
- Statuten* 3 Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder (Art. 24).
- Auflösung* 4 Zur Auflösung des JJCB bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder (Art. 25).

IV. Finanzen

Artikel 18 Einnahmen

Die Geldmittel des JJCB werden beschafft durch:

- ordentliche Jahresbeiträge
- einmalige Beiträge für den Besuch des Einführungskurses
- Materialverkäufe
- freiwillige Beiträge, ausserordentliche Sammlungen und Zuwendungen.

Artikel 19

Jahresbeiträge

Festsetzung

- 1 Die ordentlichen Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung für die nachfolgenden Mitgliederkategorien jährlich neu festgesetzt. Sie dürfen dabei den Maximalbeitrag der jeweiligen Kategorie nicht überschreiten.

Aktivmitglieder:

- Erwachsene: Maximalbeitrag CHF 400.-
- Studenten und Lehrlinge: Maximalbeitrag CHF 300.-
- Jugendliche (bis zum 16. Altersjahr): Maximalbeitrag CHF 300.-

Sistierte Mitglieder: Maximalbeitrag CHF 300.-

Passivmitglieder: Maximalbeitrag CHF 100.-

Fälligkeit

- 2 Die Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3 Der Vorstand kann Halbjahresbeiträge bewilligen.

Kategorienwechsel

- 4 Der Club darf Beiträge nachfordern, wenn ein Mitglied während des laufenden Beitragsjahres von einer Kategorie in eine andere wechselt.

Befreiung

- 5 Beitragsfrei sind:
 - Ehrenmitglieder
 - Die arbeitsreichen Chargen auf Beschluss der HV

Artikel 20

Kursbeiträge

Festsetzung

- 1 Der einmalige Beitrag für den Besuch eines Einführungskurses wird vom Vorstand jährlich neu festgesetzt; er ist bei Kursbeginn zu entrichten. Für Spezialkurse setzt der Vorstand den Beitrag je Besucher von Fall zu Fall fest.

Artikel 21

Vorstand

Aufgaben

- 1 Der Vorstand verfügt über die budgetierten Ausgaben. Abweichungen sind bei Vorlage der Jahresrechnung zu begründen.

Visum

- 2 Ausgaben ohne vorgängigen HV- oder Vorstandsbeschluss müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten visiert werden.

Artikel 22

Entschädigungen

Entschädigung

- 1 Sämtliche Funktionen im Klub werden grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Entschädigung ausgeübt.

Die Regelung von Spesen, Beiträgen an Ausbildungskurse usw. ist Sache des Vorstandes.

Artikel 23

Geschenke

Der Vorstand kann über Geschenke bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.- entscheiden.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 24 Statutenänderung

- Zulässigkeit* 1 Die Statutenänderung ist nur an einer Hauptversammlung zulässig (Art. 17, Abs. 3).
- Frist* Die beantragte Änderung ist den Mitgliedern mit der Stellungnahme des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bekanntzugeben.
- SJV* Jede Statutenänderung ist dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband mitzuteilen.

Artikel 25 Auflösung

- Vorgehen* 1 Das Auflösungsbegehren unterliegt der schriftlichen Befragung aller stimmberechtigten Mitglieder (Urabstimmung Art. 17, Abs. 4).
- Vermögen* Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verband zur Verwahrung zu übergeben. Wenn sich innert fünf Jahren kein Verein mit gleichen Zielen und gleichem Namen bildet, verfällt das Vermögen dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband zur Förderung des Nachwuchses.

Artikel 26 Statuten

- Inkrafttreten* 1 Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Burgdorf, 7. Februar 2004

Ju-Jitsu Club Burgdorf

Ivo Oesch

Präsident

Daniel Gfeller

Sekretär

Markus Graber

TK-Chef

Sabine May

Kassier

Annemarie Grütter

Werbung